



Basel, 16. Januar 2018

Kurzkonzept zum Zusammenspiel von Kantonsblatt als amtliches Publikationsorgan und ÖREB-Kataster

Im Kanton Basel-Stadt ergänzt der ÖREB-Kataster das digitale Kantonsblatt bei der Publikation der ÖREB-Katasterthemen. In § 10 KÖREBKV¹ wird – im Unterschied zu Art. 16 ÖREBKV², der den ÖREB-Kataster im Sinne einer Zusatzinformation als Publikationsorgan vorsieht – festgehalten, dass für die ÖREB-Katasterthemen das Kantonsblatt das amtliche Publikationsorgan ist.

Die praktische Umsetzung erfolgt mit folgender Kaskade, welche in einem Factsheet³ erläutert ist und im Schwergewichtsprojekt Nr. 17 des Bundes zum ÖREB-Kataster detailliert untersucht wurde⁴.

- Vor Eintritt der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung wird diese, wie bis anhin, von allen Gemeinden (Basel, Riehen und Bettingen) im – zukünftig digitalen – Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt mit Verweis auf den ÖREB-Kataster publiziert. Der ÖREB-Kataster wird dabei als Ergänzung zum digitalen Kantonsblatt genutzt, um die zu einem Beschluss gehörenden Geodaten einfach öffentlich zugänglich zu machen.
- Zusätzlich zur Publikation des begründenden Rechtsbeschlusses im Kantonsblatt wird die Geometrie der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zusammen mit den bereits vorliegenden Rechtsdokumenten im ÖREB-Kataster eingetragen und mit dem Vermerk, dass es sich dabei um einen noch nicht definitiven Eintrag handelt, versehen. Der Regelfall ist, dass die laufenden Änderungen durchgängig im ÖREB-Kataster publiziert werden bis zur Rechtskraft der ÖREB. Dem Fachamt steht es indes frei, die laufenden Änderungen vorübergehend wieder aus dem ÖREB-Kataster zu entfernen.
- Sobald die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung in Kraft getreten bzw. vollstreckbar ist, wird diese vom zuständigen Fachamt im ÖREB-Kataster auf definitiv gesetzt.
- Sämtliche Dokumente (Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und publizierte Geometrien) werden historisiert und werden somit jederzeit einsehbar.

Die Vorteile der obgenannten Kaskadenausschöpfung in der Verwendung des Kantonsblatts als amtliches Publikationsorgan liegen darin, dass dieses Vorgehen einerseits bundesrechtskonform ist, und andererseits minimale Anpassungen der Fachgesetzgebung nach sich zieht sowie die grösstmögliche Transparenz in der Ausgestaltung der Publizität der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen garantiert.

¹ Die vom Kanton Basel-Stadt zu erlassende kantonale Verordnung ist aktuell in Bearbeitung.

² Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, SR 510.622.4.

³ \\bs.ch\dfs\bs\BVD\IP-BVD-GVA-ÖREB-Kataster\04_TP_Recht\8_SGP17\2017_SGP17\Factsheet Besprechung Dr. Roth mit Ergänzungen.pdf

⁴ <http://www.gva.bs.ch/geoinformation/oereb-kataster/projektdokumente.html>

Die kommende Weisung wie auch die kantonale Verordnung zum ÖREB-Kataster des Kantons Basel-Stadt orientiert sich an obiger Kaskade.



Simon Rolli
Leiter Grundbuch- und Vermessungsamt



Dr. iur. Amir Moshe
Grundbuchverwalter und Leiter Recht GVA